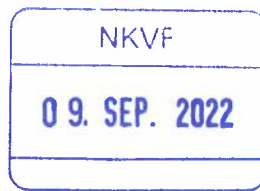


Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement
Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon 052 632 73 80
dino.tamagni@sh.ch

Volkswirtschaftsdepartement

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Schwanengasse 2
3003 Bern

Schaffhausen, 6. September 2022

Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB) 2019-2021; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mader
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juli 2022 haben Sie uns eingeladen, innert 60 Tagen Stellung zu nehmen zum obgenannten Bericht. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Vorab teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Webseite der NKVF einverstanden sind. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Kanton Schaffhausen über keine eigene Vollzugseinrichtung für verwahrte Personen verfügt und in den vergangenen Jahrzehnten nur eine oder zwei verwahrte Personen aus dem Kanton Schaffhausen zu verzeichnen waren. Zum Bericht äussern wir uns in der Reihenfolge Ihrer Schlussfolgerungen (Ziff. 107-112) wie folgt:

Ziff. 107 (Unterbringung von verwahrten Personen in Strafanstalten)

Der Hinweis der NKVF, der Verwahrungsvollzug in Institutionen des Strafvollzugs bringe es "systembedingt" mit sich, dass der Verwahrungsvollzug teilweise nicht den menschenrechtlichen Standards entspreche, erachten wir als zu pauschal. Eine strikte Trennung ist nur dann angezeigt, wenn die verwahrte Person die sich ihr dadurch allenfalls zusätzlich bietenden Möglichkeiten aufgrund der eigenen persönlichen und geistigen Fähigkeiten auch effektiv nutzen kann. Wir erachten es auch nicht in allen Fällen als von der verwahrten Person erwünscht, nur mit verwahrten Personen untergebracht zu werden. Dies kann zwar – zum Schutz der verwahrten Person vor Übergriffen – angezeigt sein. Generell trifft dies aber kaum für alle verwahrten Personen zu. Eine Durchmischung mit anderen Personen, d.h. mit Personen, die sich im Strafvollzug befinden, erhöht die Möglichkeit für soziale Kontakte.

Ziff. 108 (Schaffung von Spezialeinrichtungen)

Wie bereits unter Ziff. 107 erwähnt, ist eine getrennte Unterbringung von verwahrten Personen und von Personen im Strafvollzug in vielen, aber sicherlich nicht in allen Fällen anzustreben. Im Hinblick auf die Schaffung von Spezialeinrichtungen ist zumindest darauf hinzuweisen, dass sich verwahrte Personen im Hinblick auf ihre Bedürfnisse sehr stark unterscheiden können. Die Schaffung von zu spezialisierten Einrichtungen könnte deshalb zum nicht erwünschten Effekt einer starken Vereinsamung führen, was letztlich kaum im Sinn der verwahrten Personen sein dürfte.

Ziff. 109 (Unterschiedliche Modalitäten je nach Einweisungsbehörde respektive Einweisungskanton)

Der Justizvollzug liegt in der kantonalen Zuständigkeit. Die Kantone sind aber im Rahmen der Strafvollzugskonkordate in einem sehr engen Austausch. Wir begrüßen die bereits jetzt schon bestehenden Bestrebungen in den Kantonen, diesen Austausch noch zu verstärken, insbesondere wenn es sich um standardisierbare Abläufe handelt. Allerdings weisen wir auch klar darauf hin, dass es den einzelnen Behörden zuzugestehen ist, den Verwahrungsvollzug individuell zu gestalten. Nur durch eine individuelle Gestaltung kann der drohenden Tristesse im Verwahrungsvollzug entgegengewirkt werden.

Ziff. 110 (Handlungsbedarf im Bereich der Gutachten)

Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Zahl der forensischen Gutachterinnen und Gutachter sehr begrenzt ist. Auch wenn eine langfristige Planung gemacht wird, ist es nicht immer ganz einfach, Gutachterinnen und Gutachter zu finden, die sich im geforderten Spezialgebiet so gut auskennen, dass ihre Gutachten einer kritischen Würdigung durch die Gerichte standhalten. Hinzu kommt, dass gerade bei verwahrten Personen, welche teilweise über einen sehr langen Zeitraum im Vollzug sind, eine einheitliche Betrachtung durch dieselbe Person nicht zwingend falsch ist. Im Gegenteil kann eine solche Begleitung "über die Jahre" durchaus auch eine Entwicklung oder einen Stillstand besser nachvollziehen, was letztlich der verwahrten Person wie auch dem Verwahrungsvollzug als Ganzes zugutekommt.

Ziff. 111 (Restriktive Handhabung von Vollzugsöffnungen)

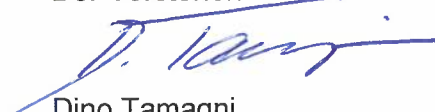
Der Verwahrungsvollzug ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene Vollzugsform, welche einen sehr grossen Sicherheitsauftrag beinhaltet. Es versteht sich von selbst, dass sich dieser mit Wiedereingliederungsbemühungen nur sehr schwer vereinbar lässt. Der Kanton Schaffhausen verfügt über eine sehr geringe Vollzugspraxis mit verwahrten Personen. Unseres Erachtens finden in den (sehr) wenigen Fällen aber durchaus gewisse Vollzugslockerungen statt. Dies ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstand, dass wir in der Vergangenheit auch gelegentlich eine vorgenommene Vollzugslockerung wieder rückgängig machen mussten, weil es aufgrund der Lockerung zu unerwünschten Entwicklungen gekommen ist.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher:



Dino Tamagni
Regierungsrat

z. K.

- Amt für Justiz und Gemeinden
- Gefängnisverwaltung